

Vorblatt

Ziel(e)

- Positionierung österr. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler inkl. der Behindertensportlerinnen und Behindertensportler in der Weltklasse
- Steigerung der Zahl bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Zusammenführung von Förderungsaufgaben des BMLVS und des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) in der Bundes Sport GmbH
- Eingliederung der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH als Tochtergesellschaft in die Bundes Sport GmbH
- Gesetzliche Festlegung der Finanzierung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA-Austria)

Wesentliche Auswirkungen

Es werden finanzierungswirksame Minderaufwendungen ab 2019 abgeschätzt.

Es werden für die Vereine hinsichtlich derer Verwaltungsaufwendungen Minderaufwendungen ab 2018 abgeschätzt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Bündelung der Förderungen in der Bundes Sport GmbH ergeben sich für den Bund mittelfristig direkte Einsparungen im Personal- und Sachaufwand. Dazu kommen Einsparungen durch die Umstellung des Abrechnungssystems. Diesen stehen Mehrkosten für die entsprechenden Aufwendungen der Bundes Sport GmbH gegenüber, die aufgrund der Hebung von Potentialen zur Effizienzsteigerung geringer ausfallen als die Einsparungseffekte für den Bund. In einer mittelfristigen Betrachtung ergeben sich durch die vorgeschlagenen Maßnahmen daher Minderaufwendungen für den Bund bei gleichzeitiger positiver Auswirkung auf die Erreichung der sportpolitischen Zielsetzungen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	181	25	-210	-214	-219

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund €3.464.000,- pro Jahr verursacht.

Für die Einwerbung von Bundes Sportförderungsmitteln ist für die Bundes Sportverbände ein dreistufiges Verfahren zu durchlaufen. Zur Erlangung einer Förderungszusage ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Diesem liegen Unterlagen zur Plausibilisierung des Förderungszwecks und der damit verbundenen Kosten bei. Je nach Förderungsart sind über die Umsetzung des geförderten Vorhabens Berichte zu legen. Nach Umsetzung des Vorhabens sind Unterlagen zur Abrechnung vorzulegen. Diese haben neben einem Sachbericht auch einen zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten.

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen in der Förderungsabwicklung können auf zwei Ebenen Einsparungseffekte erzielt werden: Zum einen wird die Zahl der Förderfälle durch Zusammenlegung bisher getrennt verwalteter Förderungsbereiche reduziert. Dadurch reduzieren sich die notwenigen Anträge, Berichte und Abrechnungen. Zum anderen wird die Abrechnung strukturell vereinfacht: Die durchgehende Vorlage von Originalbelegen durch den Förderungsnehmer wird obsolet.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 - BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessportseinrichtungen - BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geändert werden

Einbringende Stelle: BMLVS

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2017

Inkrafttreten/ 2018

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Schaffung von Instrumenten für ein transparentes Fördermanagement" für das Wirkungsziel "Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der gesundheitsfördernden Bewegung von Menschen in Österreich sowie Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Weltklasse unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Vertiefung des Abstimmungsprozesses zwischen dem Bund und den Ländern als Grundlage für die Freigabe von Fördermitteln" für das Wirkungsziel "Aufklärung und Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der gesundheitsfördernden Bewegung von Menschen in Österreich sowie Positionierung österreichischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der Weltklasse unter Nutzung bestehender und zu entwickelnder Möglichkeiten (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten und Sport im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Ausgangslage im Bereich der Sportförderung stellt sich im Überblick wie folgt dar:

- Unterdurchschnittliche sportliche Erfolge im internationalen Vergleich bei Olympischen Sommerbewerben
(im Fremdvergleich schlechte Relation zwischen eingesetzten Fördermitteln und internationalen sportlichen Erfolgen)
- Im Fremdvergleich schwach ausgeprägte Leistungs-/Wirkungsorientierung im Fördersystem
- Im Fremdvergleich aufwändiges Förderverfahren
- Hohe bürokratische Belastung der Sportorganisationen und der Bundesverwaltung (BMLVS)
- Unterschiedliche Fördersysteme und Anlaufstellen
- Relativ späte Entscheidung über Förderungsmittel für das Folgejahr
- Lange Erledigungszeit in der Abrechnungskontrolle
- Gesetzliche Restriktionen (z. B. wenig Flexibilität bei der Verwendung der Fördermittel, Restriktionen bei der Besetzung von Gremien, etc.)

- Hohe Komplexität
- Viele Stakeholder (ca. 70 nichtstaatliche Sportorganisationen, 15 - 20 mit Sportangelegenheiten befasste Organisationen auf Ebene von Gebietskörperschaften)
- Ineffiziente Entscheidungsmechanismen (z. B. langwierige Entscheidungsprozesse aufgrund großer Entscheidungsgremien - z. B. Bundesportkonferenz als Entscheidungsgremium des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) besteht aus 11 Personen)
- Geringe Ausprägung einer zentralen Steuerung
- Doppelgleisigkeiten in der Förderungskontrolle zwischen der Sektion Sport und dem BSFF

Nullszenario und allfällige Alternativen

Aufgrund der internationalen Entwicklung, die insbesondere im Bereich der Spitzensportförderung immer stärker in Richtung einer Bündelung von Ressourcen hinausläuft, ist eine Bereinigung der Sportförderstrukturen, aufbauend auf den Ergebnissen der Reformen 2013 auf Bundesebene vor dem Hintergrund der erwünschten Steigerung der internationalen Spitzenleistungen unumgänglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Aufgrund der langfristigen Wirkungszyklen ist eine Evaluierung frühestens im Jahre 2021 zielführend.

Besondere organisatorische Maßnahmen sind dafür nicht vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Positionierung österr. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler inkl. der Behindertensportlerinnen und Behindertensportler in der Weltklasse

Beschreibung des Ziels:

Spitzensportleistungen der Weltklasse sind als unverzichtbarer Bestandteil einer hochentwickelten Kultur und des Ansehens in der Welt zu sehen, und daher in ausreichendem Maße sicher zu stellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
320 Top-Platzierungen	330 Top-Platzierungen

Ziel 2: Steigerung der Zahl bzw. des Anteils der Menschen in Österreich, die gesundheitsfördernde Bewegung treiben

Beschreibung des Ziels:

Die Steigerung der sportlich aktiven Bevölkerung erscheint im Hinblick auf den allgemeinen Gesundheitszustand in Österreich und die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Auswirkungen, insbes. im Bereich des Gesundheitswesens und des Arbeitsmarktes als erstrebenswert.

Eine Person ab dem 15. Lebensjahr wird als sportlich aktiv eingestuft, wenn diese zumindest an 3 Tagen in der Woche beispielsweise durch Radfahren, schnellen Laufen und Aerobic ins Schwitzen kommt.

Die Ausgangskennzahlen beziehen sich auf die letzte Erhebung aus 2010.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
23,3 % der österr. weiblichen Bevölkerung sportlich aktiv	28,3 % der österr. weiblichen Bevölkerung sportlich aktiv
31,8 % der österr. männlichen Bevölkerung sportlich aktiv	36,8 % der österr. männlichen Bevölkerung sportlich aktiv

Maßnahmen

Maßnahme 1: Zusammenführung von Förderungsaufgaben des BMLVS und des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) in der Bundes Sport GmbH

Beschreibung der Maßnahme:

Neuorganisation der Bundessportförderung in eine gemeinnützige Bundes Sport GmbH;

- Zusammenführung der Grundförderung und der Maßnahmen- und Projektförderung der Bundes-Sportfachverbände und der Bundes-Sportdachverbände;
- Konzentration der Bundessportförderung bei der Bundes Sport GmbH ("One-Stop-Prinzip");
- Vereinfachung der Abrechnung der Bundessportförderung;
- Bereitstellung von sportspezifischen Dienstleistungen für den Leistungs- und Spitzensport durch die Bundes Sport GmbH;
- Eingliederung der Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH als Tochtergesellschaft in die Bundes Sport GmbH;
- Sicherstellung der finanziellen Basis für die NADA Austria GmbH im Kampf gegen Doping.

Durch das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100, wurde die Abwicklung der Bundessportförderung aus Fördermittel gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in den Bundes-Sportförderungsfonds aus der Bundesverwaltung ausgelagert. Die Leitung des Bundes-Sportförderungsfonds obliegt gemäß § 36 Abs. 1 BSFG der Bundes-Sportkonferenz, die aus 11 Mitgliedern besteht. Ein derartig großes Leitungsgremium hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. Auch hat sich die Organisationsform eines Fonds als nicht zweckmäßig erwiesen, so dass der Bundes-Sportförderungsfonds in eine in der Praxis bewährte Organisation, nämlich in die Bundes Sport GmbH umgewandelt werden sollte.

In der Praxis hat sich die durch das BSFG 2013 eingeführte Trennung der Bundessportförderung aus Fördermittel gemäß § 20 GSpG in Grundförderungen und Maßnahmen- und Projektförderung aufgrund von sachlichen Überschneidungen als nicht zweckmäßig erwiesen, so dass diese Trennung wieder aufgehoben werden soll.

Neben der Bundessportförderung durch den Bundes-Sportförderungsfonds werden derzeit auch vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sportspezifische Projekte gefördert. Die Bundessportförderung sollte in Bezug auf die Sportverbände auf eine Stelle konzentriert werden, um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Gewährung und Abwicklung der Sportförderung sicherzustellen und damit den Förderwerbern eine Anlaufstelle für die Bundesförderung im Sportbereich zur Verfügung steht ("One-Stop-Prinzip").

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist bei der Abrechnung der Bundessportförderung aus Fördermittel gemäß § 20 GSpG eine mehrfache Kontrolle der Belege vorgesehen. Diese Vorgangsweise ist sowohl für die Förderungsempfänger als auch für die Förderungsverwaltung aufwändig. In Hinkunft sollten die Förderungsempfänger die erhaltene Förderung nur mehr einmal gegenüber der Bundes Sport GmbH durch einen Sachbericht und durch eine listenmäßige Aufstellung der Belege über die Verwendung der Fördermittel abrechnen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
BSFG 2013 entspricht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen.	BSFG 2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Maßnahme 2: Eingliederung der Bundesportseinrichtungen Gesellschaft mbH als Tochtergesellschaft in die Bundes Sport GmbH

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundes Sport GmbH soll eine gemeinsame Steuerung aller Dienstleistungen für den Leistungs- und Spitzensport sowie für den Breitensport ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Eingliederung der Bundesportseinrichtungen Gesellschaft mbH als Tochtergesellschaft in die neu eingerichtete Bundes Sport GmbH zu sehen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 3: Gesetzliche Festlegung der Finanzierung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA-Austria)

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit wird die NADA Austria GmbH im Förderungswege finanziert und ist damit von jährlichen Förderungszusagen abhängig. Zur Stärkung der Unabhängigkeit soll die finanziellen Basis der NADA Austria GmbH im Kampf gegen Doping gesetzlich festgelegt werden.

Die Abwicklung der Finanzierung wird durch diese Umstellung vereinfacht, da die jährliche Neuvereinbarung von Förderungsverträgen für verschiedene Maßnahmen unterbleiben kann.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand	0	-1.094	-1.116	-1.139	-1.161
Betrieblicher Sachaufwand	0	-383	-391	-399	-406
Werkleistungen	181	1.502	1.297	1.323	1.349
Aufwendungen gesamt	181	25	-210	-215	-218

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Antrag auf Gewährung einer Sportförderung aus Bundesmitteln	§ 11 BSFG 2017	-1.111
2	Erstellung von Berichten	§ 11 ff und § 18 ff BSFG 2017	-1.111
3	Förderabrechnung	§ 18 ff BSFG 2017	-1.111
4	Förderabrechnung	§ 18 ff BSFG 2017	-130

Für die Einwerbung von Bundes Sportförderungsmitteln ist für die Bundes Sportverbände ein dreistufiges Verfahren zu durchlaufen. Zur Erlangung einer Förderungszusage ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Diesem liegen Unterlagen zur Plausibilisierung des Förderungszwecks und der damit verbundenen Kosten bei. Je nach Förderungsart sind über die Umsetzung des geförderten Vorhabens Berichte zu legen. Nach Umsetzung des Vorhabens sind Unterlagen zur Abrechnung vorzulegen. Diese haben neben einem Sachbericht auch einen zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten.

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen in der Förderungsabwicklung können auf zwei Ebenen Einsparungseffekte erzielt werden: Zum einen wird die Zahl der Förderfälle durch Zusammenlegung bisher getrennt verwalteter Förderungsbereiche reduziert. Dadurch reduzieren sich die notwenigen Anträge, Berichte und Abrechnungen. Zum anderen wird die Abrechnung strukturell vereinfacht: Die durchgehende Vorlage von Originalbelegen durch den Förderungsnehmer wird obsolet.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		181	1.502	1.297	1.323	1.349
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			1.477	1.507	1.537	1.568
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2017	2018	2019	2020
gem. BFRG/BFG	14.03.01 Steuerung und Service		181	1.502	1.297	1.323
						1.349

Erläuterung der Bedeckung

Bedeckung erfolgt aus Regelbudget 140601.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
	Aufw. (Tsd. €)	VBA	Aufw. (Tsd. €)	VBA						
Bund		-1.094,42	-12,00	-1.116,31	-12,00	-1.138,63	-12,00	-1.161,40	-12,00	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2017		2018		2019		2020		2021	
			VBA	VBA	VBA	VBA	VBA	VBA	VBA	VBA	VBA	VBA
Transfer von Förderaufgaben	Bund	VD-Gehob. Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S			-6,00		-6,00		-6,00		-6,00	

Effizienzpotenziale durch Vereinfachung des Förderverfahrens/ Entfall der Schwerpunktprüfung	Bund	VD-Gehob. Dienst 1 A2/7-A2/8; B: DK VII; PF 2/S	-6,00	-6,00	-6,00	-6,00
----------------------------------------------------------------------------------------------	------	-------------------------------------------------	-------	-------	-------	-------

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich neben den Aufwendungen für Vorbereitung und Errichtung der Gesellschaft in wesentlichen aus:

6 VBÄ davon 4 VBÄ für Übernahme von Förderaufgaben und 2 VBÄ für Förderkontrolle der Sektion Sport

2,5 VBÄ für den Aufbau von Beratungsleistungen für Sportverbände

(inkl. betrieblicher Sachaufwand von 35 %).

Laufende strukturabhängige Zusatzaufwendungen für Kontroll- und Leitungsorgane der Gesellschaft und laufende zusätzliche Rechts- und Beratungsleistungen.

Weiters werden durch Verschlankung des Förderverfahrens sowie Entfall der Feststellungsprüfung durch die Sektion Sport entsprechende Einsparungspotenziale in Höhe von 6 VBÄ lukriert (2 VBÄ durch Verschlankung des Förderverfahrens und 4 VBÄ die Entfall der Förderkontrolle).

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund		-383.045,90	-390.706,82	-398.520,94	-406.491,38

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	181.000,00	1.502.136,00	1.297.278,79	1.322.924,00	1.349.083,00

Bezeichnung	Körpersch.	Menge	2017	2018	2019	2020	2021
			Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Beratungs-/Prüf- und Errichtungsaufwendungen	Bund	1	100.000,00	1	230.000,00		
Vorbereitungsaufwand der Geschäftsführer	Bund	1	81.000,00				

Aufwandsersatz	Bund	1	1.272.136,00	1	1.297.278,79	1	1.322.924,00	1	1.349.083,00
----------------	------	---	--------------	---	--------------	---	--------------	---	--------------

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich neben den Aufwendungen für Vorbereitung und Errichtung der Gesellschaft in wesentlichen aus:

6 VBÄ davon 4 VBÄ für Übernahme von Förderaufgaben und 2 VBÄ für Förderkontrolle der Sektion Sport

2,5 VBÄ für den Aufbau von Beratungsleistungen für Sportverbände

(inkl. betrieblicher Sachaufwand von 35 %).

Laufende strukturabhängige Zusatzaufwendungen für Kontroll- und Leitungsorgane der Gesellschaft und laufende zusätzliche Rechts- und Beratungsleistungen.

Weiters werden durch Verschlankung des Förderverfahrens sowie Entfall der Feststellungsprüfung durch die Sektion Sport entsprechende Einsparungspotenziale in Höhe von 6 VBÄ lukriert (2 VBÄ durch Verschlankung des Förderverfahrens und 4 VBÄ durch Entfall der Förderkontrolle).

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag auf Gewährung einer Sportförderung aus Bundesmitteln	§ 11 BSFG 2017	geänderte IVP	National	-1.111.110

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für die Einwerbung von Bundes Sportförderungsmitteln ist für die Bundes Sportverbände ein dreistufiges Verfahren zu durchlaufen. Zur Erlangung einer Förderungszusage ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Diesem liegen Unterlagen zur Plausibilisierung des Förderungszwecks und der damit verbundenen Kosten bei.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. www.sportministerium.at

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja

Unternehmensgruppierung 1: Sportverbände	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-33:00	37	0,00	0	-1.221	-1.221

Unternehmensanzahl 70

Frequenz 13

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen in der Förderungsabwicklung können auf zwei Ebenen Einsparungseffekte erzielt werden: Zum einen wird die Zahl der Förderfälle durch Zusammenlegung bisher getrennt verwalteter Förderungsbereiche reduziert. Dadurch reduzieren sich die notwenigen Anträge, Berichte und Abrechnungen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Erstellung von Berichten	§ 11 ff und § 18 ff BSFG 2017	geänderte IVP	National	-1.111.110

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Je nach Förderungsart sind über die Umsetzung des geförderten Vorhabens Berichte zu legen. Nach Umsetzung des Vorhabens sind Unterlagen zur Abrechnung vorzulegen. Diese haben neben einem Sachbericht auch einen zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Sportverbände	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-33:00	37	0,00	0	-1.221	-1.221

Unternehmensanzahl 70

Frequenz 13

Sowieso-Kosten in %	0
---------------------	---

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen in der Förderungsabwicklung können auf zwei Ebenen Einsparungseffekte erzielt werden: Zum einen wird die Zahl der Förderfälle durch Zusammenlegung bisher getrennt verwalteter Förderungsbereiche reduziert. Dadurch reduzieren sich die notwenigen Anträge, Berichte und Abrechnungen.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Förderabrechnung	§ 18 ff BSFG 2017	geänderte IVP	National	-1.111.110

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Nach Umsetzung des Vorhabens sind Unterlagen zur Abrechnung vorzulegen. Diese haben neben einem Sachbericht auch einen zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Sportverbände	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-33:00	37	0,00	0	-1.221	-1.221
Unternehmensanzahl		70				
Frequenz		13				
Sowieso-Kosten in %		0				

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Förderabrechnung	§ 18 ff BSFG 2017	geänderte IVP	National	-130.257

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Nach Umsetzung des Vorhabens sind Unterlagen zur Abrechnung vorzulegen. Diese haben neben einem Sachbericht auch einen zahlenmäßigen Nachweis zu enthalten

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Sportverbände	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-13:12	37	0,00	0	-488	-488
Unternehmensanzahl		70				
Frequenz		3,81				
Sowieso-Kosten in %		0				

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 14048393).